H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. April 2001	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 01	**Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** ..... *Ändert GVBl. II 320-20, 22-5, 326-9, 15-7, 323-66, 324-27, 323-111*	170
2. 4. 01	**Gesetz zur Errichtung des Amtes für Lehrerausbildung und zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und anderer Gesetze** ..... *GVBl. II 322-117; ändert GVBl. II 72-123, 322-10, 326-9, 323-59*	175
2. 4. 01	**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** ..... *GVBl. II 510-18*	178
28. 3. 01	Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften ..... *Ändert GVBl. II 320-120, 324-27, 324-3*	179
29. 3. 01	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Paßbehörden durch die Ortspolizeibehörden ..... *Hebt auf GVBl. II 311-6*	182
27. 3. 01	Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden ..... *GVBl. II 37-45*	183
23. 3. 01	Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren ..... *GVBl. II 210-83*	185
23. 3. 01	Vierte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen ..... *Ändert GVBl. II 512-81*	186
19. 3. 01	Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Kostenerstattung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes ..... *GVBl. II 350-89*	191

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*)

Vom 2. April 2001

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 555) und Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Oberassistenten" gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „29" durch die Zahl „27" ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landespersonalkommission" die Worte „durch Rechtsverordnung" eingefügt.

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

   c) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 19a Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:

   „§ 19 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend."

4. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 19a Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „§ 19c Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

5. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19a Abs. 2" durch die Angabe „§ 19c Abs. 2" ersetzt.

6. § 24a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

   1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder

   2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)

   erworben werden."

7. § 51 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

8. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

   „§ 51a

   (1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

   (2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

   (3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Abs. 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 51 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

   (4) § 51 Abs. 1 Satz 3 und die §§ 53 und 56 gelten entsprechend. § 79 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Abs. 2 auszugehen ist.

   (5) Von der Möglichkeit nach Abs. 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden."

9. In § 53 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Entscheidung mitgeteilt worden ist," gestrichen.

10. In § 54 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

    „Der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit teilzunehmen."

11. § 56 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

*) Art. 1 Nr. 18 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1).

[1]) Ändert GVBl. II 320-20

„in den Fällen des § 51 Abs. 1 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 50, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist."

12. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Satz 1."

13. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden."

14. In § 85 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vierzig Stunden im Monat" durch die Worte „vierhundertachtzig Stunden im Jahr" ersetzt.

15. § 85b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten (§ 51a) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

1. sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit)."

16. § 85c wird aufgehoben.

17. In § 85f wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bis zum 31. Dezember 2004 kann Beamten Urlaub nach Abs. 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres bewilligt werden. Abs. 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf."

18. § 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis entgegen § 54 Abs. 2 oder § 60 oder den Verpflichtungen nach § 54 Abs. 3 schuldhaft nicht nachkommt."

b) Nr. 5 wird gestrichen.

19. Nach § 95a wird als § 95b eingefügt:

„§ 95b

(1) Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), findet auf die Beamten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend, soweit nicht der für das Dienstrecht zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Minister durch Verordnung Abweichendes regelt.

(3) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere bei der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten und den Feuerwehren kann der jeweils zuständige Minister durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Minister und, soweit der für das Dienstrecht zuständige Minister nicht selbst ermächtigt ist, im Einvernehmen mit diesem erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des

Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden."

20. § 113 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „fünfzehn" durch das Wort „achtzehn" ersetzt.

b) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Hiervon wird je ein Mitglied vom Ministerium des Innern und für Sport, vom Ministerium der Finanzen, vom Ministerium der Justiz, vom Kultusministerium und von der Staatskanzlei berufen. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Ministerpräsidenten berufen."

c) In Satz 4 werden die Worte „und der kommunalen Spitzenverbände" gestrichen.

21. In § 115 werden nach der Angabe „§ 19 Abs. 3" ein Komma und die Angabe „§ 19a Abs. 3, § 19b Abs. 3" eingefügt.

22. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „acht" durch das Wort „zehn" ersetzt.

b) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Bei Beschlüssen über Einzelfälle aus der Landesverwaltung sind die auf Vorschlag des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes berufenen Mitglieder nicht stimmberechtigt."

23. In § 187a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden."

24. § 215 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.

25. Als neuer § 235 wird angefügt:

„§ 235

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1999 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 7b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Abs. 1 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen. Abs. 3 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf."

3. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „sechs" ersetzt.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. bei Versagung oder Widerruf der Genehmigung der Nebentätigkeit eines Richters,".

4. In § 46 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit" die Worte „oder der Entscheidung über eine begrenzte Dienstfähigkeit" eingefügt.

5. In § 50 Nr. 3 wird als Buchst. e angefügt:

„e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit,".

6. § 50 Nr. 4 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach den §§ 7a bis 7c.".

7. Als neuer § 95 wird angefügt:

„§ 95

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577) und Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

[2]) Ändert GVBl. II 22-5
[3]) Ändert GVBl. II 326-9

1. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der Vertreter der nicht ständig Beschäftigten" und das davorstehende Komma gestrichen.
   b) In Abs. 3 Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In § 51 Abs. 2 wird der Doppelpunkt nach dem Wort „freizustellen" gestrichen.
3. In § 71 Abs. 3 Satz 2 wird ein Paragraphen-Zeichen der Angabe „§§ 74 Abs. 1 Nr. 2, 3, 8, 9 und 17" gestrichen.
4. In § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
5. § 107 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   „Die §§ 35 bis 40 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 190), bleiben unberührt."
6. In § 115 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „59" und das anschließende Komma gestrichen.
7. Als neuer § 123 wird angefügt:

„§ 123

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 4[4])
Änderung des Verkündungsgesetzes

Das Verkündungsgesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden das Komma nach dem Wort „Einrichtungen" durch das Wort „und" ersetzt und die Worte „sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die eine oberste Landesbehörde erläßt," gestrichen.
   b) In Abs. 2 wird als Satz 1 eingefügt:
   „Abs. 1 gilt auch für die Veröffentlichung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die die Landesregierung, Ministerinnen oder Minister oder oberste Landesbehörden erlassen; sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I zu verkünden, wenn sie den Erwerb einer Befähigung regeln, die gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist."
2. Als neuer § 12 wird angefügt:

„§ 12

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 5[5])
Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „4. Angestellte und Arbeiter sowie Personen in einem Ausbildungsverhältnis, die nach der Übergangsvorschrift des § 18 Abs. 4 über den 30. April 2001 hinaus beihilfeberechtigt bleiben."
2. In § 4 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes" durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.
3. Als § 18 Abs. 4 wird angefügt:
   „(4) Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 in der bis zum 30. April 2001 geltenden Fassung beihilfeberechtigten Personen bleiben nach den Vorschriften dieser Verordnung in der jeweiligen Fassung beihilfeberechtigt, solange das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus ununterbrochen fortbesteht. Dies gilt auch für Fälle, in denen am 30. April 2001 eine Beihilfeberechtigung wegen des Bezugs einer Rente auf Zeit oder wegen einer Beurlaubung ohne Vergütung oder Lohn nicht bestand. Wird im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach Satz 1 ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Arbeitgeber mit Dienstherrnfähigkeit im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes begründet, bleibt die Beihilfeberechtigung erhalten."
4. Als neuer § 22 wird angefügt:

„§ 22

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 6[6])
Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1999 (GVBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

[4]) Ändert GVBl. II 15-7
[5]) Ändert GVBl. II 323-66
[6]) Ändert GVBl. II 324-27

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (GVBl. I S. 38)" durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I. S. 170)" ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „unter Bemessung der Beihilfe nach Maßgabe" durch ein Komma und die Worte „die nach der Übergangsvorschrift des § 18 Abs. 4 der Hessischen Beihilfenverordnung über den 31. Dezember 2000 hinaus beihilfeberechtigt bleiben; die Beihilfe bemisst sich nach" ersetzt.
2. Als neuer § 10 wird angefügt:

„§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 7[7])

Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung

Art. 3 § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338) erhält folgende Fassung:

„Art. 2 und 3 treten fünf Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft."

Artikel 8[8])

Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Berechtigte nach § 3 erhalten eine Reisebeihilfe für jede Kalenderwoche, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Übrigen für je zwei Kalenderwochen."

2. Als neuer § 17 wird angefügt:

„§ 17

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Für die am 30. April 2001 vorhandenen Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften des § 92 Abs. 2 und § 95 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, soweit die Gewährung beihilfegleicher Leistungen vorgesehen werden kann, entsprechend.

§ 2

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

§ 3

Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Hessische Richtergesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 15 mit Wirkung vom 1. Januar 2001,
2. Art. 1 Nr. 20 und 22 mit Beginn der 16. Wahlperiode des Hessischen Landtags,
3. die übrigen Regelungen am 1. Mai 2001.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. April 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

[7]) Ändert GVBl. II –
[8]) Ändert GVBl. II 323-111

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Errichtung des Amtes für Lehrerausbildung und zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und anderer Gesetze

Vom 2. April 2001

Artikel 1[1])

Gesetz zur Errichtung des Amtes für Lehrerausbildung

§ 1

Amt für Lehrerausbildung

(1) Das Amt für Lehrerausbildung wird in Frankfurt am Main errichtet. In diesem Amt werden die Wissenschaftlichen Prüfungsämter für die Lehrämter in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Marburg, das Staatliche Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer in Darmstadt, die Abteilungen Lehrerbildung an den Staatlichen Schulämtern in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Marburg sowie die Zentralstelle für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst am Staatlichen Schulamt in Kassel zusammengeführt.

(2) Außenstellen des Amtes für Lehrerausbildung werden in Darmstadt, Gießen, Kassel und Marburg errichtet.

§ 2

Aufgaben

Das Amt für Lehrerausbildung untersteht unmittelbar der Fach- und Dienstaufsicht des Kultusministeriums. Das Amt für Lehrerausbildung ist zuständig für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter und übt die Fach- und Dienstaufsicht über die Studienseminare aus. Es ist im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in Planung und Durchführung seiner Maßnahmen und in der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten.

§ 3

Versetzung der Bediensteten

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten als versetzt in das Amt für Lehrerausbildung die Bediensteten der Wissenschaftlichen Prüfungsämter in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Marburg, die Bediensteten des Staatlichen Prüfungsamtes für Dolmetscher und Übersetzer in Darmstadt, die Leiterin und die Leiter der Abteilung für Lehrerbildung an den Staatlichen Schulämtern, soweit sie mit mindestens halbem Stellenumfang in diesen Abteilungen oder in der Abteilung für Lehrerbildung und der Zentralstelle für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst beim Staatlichen Schulamt in Kassel tätig waren, die Bediensteten der Zentralstelle für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst beim Staatlichen Schulamt in Kassel.

(2) Aus den Abteilungen für Lehrerbildung bei den Staatlichen Schulämtern ist in einem ersten Schritt zum 1. Oktober 2001 weiteres Personal im Umfang von 9,5 Stellen – zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 16, eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13, eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12, fünf Stellen der Besoldungsgruppe A 11 und eine halbe Stelle der Vergütungsgruppe VII BAT – in das Amt für Lehrerausbildung zu versetzen.

§ 4

Übergang der Aufgaben

Das Amt für Lehrerausbildung ist ab 1. Oktober 2001 für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen zuständig. Die übrigen Aufgaben des Amtes für Lehrerausbildung sind bis zum 31. Dezember 2001 überzuleiten. Bis zur Überleitung dieser Aufgaben bestehen die bisherigen Zuständigkeiten fort.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354), wird wie folgt geändert:

1. In § 92 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Angabe „(§ 94)" ein Komma und die Worte „das Amt für Lehrerausbildung, die Studienseminare (§ 99)" eingefügt.

2. In § 99 Satz 2 werden nach dem Wort „Pädagogik" ein Komma und die Worte „das Amt für Lehrerausbildung" eingefügt.

3. § 99b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Aufgaben des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik umfassen insbesondere:

   die Unterstützung der Qualitätsentwicklung der Schulen,

   die Anregung, Begleitung und Auswertung inhaltlicher und organisatorischer Maßnahmen der Schulentwicklung,

   Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote."

4. In § 99b Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulämtern" ein Komma und die Worte „dem Amt für Lehrerausbildung" eingefügt.

[1]) GVBl. II 322-117
[2]) Ändert GVBl. II 72-123

5. § 99b Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Es arbeitet mit außerschulischen Einrichtungen zusammen."

6. § 99c wird aufgehoben.

7. § 99d Abs. 1 wird zu § 99c und wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pädagogik" die Worte „und des Amtes für Lehrerausbildung" und nach dem Wort „werden" das Wort „jeweils" eingefügt.

   b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der einzelnen Pädagogischen Institute und ihre Zuordnung zu einer Region" gestrichen.

   c) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „mit den Staatlichen Schulämtern und den Studienseminaren" gestrichen.

   d) In Satz 2 Nr. 3 wird dem Wort „Entscheidungsverfahren" ein Punkt angefügt und das anschließende Wort „und" gestrichen.

   e) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

8. § 99d Abs. 2 wird aufgehoben.

9. In § 185 werden in Abs. 1 die Angabe „§ 99d Abs.1" und in Abs. 5 Satz 1 die Angabe „§ 99d" jeweils durch die Angabe „§ 99c" ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörden" durch die Worte „Staatlichen Schulämtern und dem Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.

2. In § 9 Satz 3 werden die Worte „den Schulaufsichtsbehörden" durch die Worte „dem Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.

3. In § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „und die dafür zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu bestimmen" gestrichen.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Prüfungen

(1) Für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen (§ 1 Abs. 2) ist das Amt für Lehrerausbildung zuständig. Dies gilt auch für die Prüfungen zur Erlangung der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen und sozialpädagogischen Fächern.

(2) Die Kultusministerin oder der Kultusminister oder die sonst zuständige Fachministerin oder der sonst zuständige Fachminister erlässt die zur Durchführung der Prüfungen und der pädagogischen Ausbildung erforderlichen Rechtsverordnungen, die Übergangsvorschriften für Bewerberinnen und Bewerber enthalten sollen, die in ihrer Ausbildung fortgeschritten sind. Die Ausbildungsvorschriften können Regelungen über bei den Studienseminaren einzurichtende Seminarräte und deren Entscheidungsbefugnisse vorsehen."

5. Dem § 17 wird als Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 4[4])

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden im Vierten Abschnitt des Zweiten Teils die Worte „und Hessisches Landesinstitut für Pädagogik" gestrichen.

2. § 79 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchst. c wird nach dem Wort „wird" das Komma durch einen Punkt ersetzt.

   b) Buchst. d wird gestrichen.

3. In der Überschrift des Vierten Abschnitts im Zweiten Teil werden die Worte „und Hessisches Landesinstitut für Pädagogik" gestrichen.

4. § 96a wird aufgehoben.

Artikel 5[5])

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

---

[3]) Ändert GVBl. II 322-10
[4]) Ändert GVBl. II 326-9
[5]) Ändert GVBl. II 323-59

1. In der Besoldungsgruppe A 15 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für ein Lehramt an einer Universität oder Gesamthochschule" und bei der Amtsbezeichnung „Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" der Funktionszusatz „– als Leiter eines Pädagogischen Instituts –" gestrichen,
   b) die Amtsbezeichnung „Direktor am Amt für Lehrerausbildung" eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an einer Universität oder Gesamthochschule" und bei der Amtsbezeichnung „Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" die Funktionszusätze „– als Leiter einer Zentralstelle –", „– als Leiter eines Pädagogischen Instituts mit Tagungsstätte oder Zentralstelle –" und „– als ständiger Vertreter des geschäftsführenden Direktors und Leiter eines Pädagogischen Instituts –" gestrichen,
   b) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Amtes für Lehrerausbildung", „Leitender Direktor am Amt für Lehrerausbildung", „Leitender Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" und bei der Amtsbezeichnung „Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" der Funktionszusatz „– als ständiger Vertreter des Direktors des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik –" eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts" gestrichen,
   b) die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik" eingefügt.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Art. 3 Nr. 4 tritt, soweit die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen zur Durchführung der Prüfungen und der Pädagogischen Ausbildung betroffen ist, am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. April 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen*)[1])

Vom 2. April 2001

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

§ 2

Anforderungen an Betriebsbereiche

Die Vorschriften der §§ 3, 20 Abs. 1a, 24, 25 Abs. 1a, 52 und 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) sind auf Betriebsbereiche im Sinne des § 1 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeiten

Zuständige Behörden hinsichtlich der Anforderungen an Betriebsbereiche nach § 2 sind die Regierungspräsidien.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. April 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

---

[1]) GVBl. II 510-18
[1]) Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13

Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften

Vom 28. März 2001

Aufgrund des § 95 Nr. 1 und 2, des § 106 Abs. 2 und des § 215 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), wird verordnet:

Artikel 1[1])

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1999 (GVBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 3 wird nach der Angabe „BGBl. I S. 3498," die Angabe „geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2000, BGBl. I S. 1471," eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einen Erziehungsurlaub" durch die Worte „eine Elternzeit" und jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs" durch die Worte „der Elternzeit" ersetzt sowie nach dem Wort „überschreiten" die Worte „oder überschreiten würden" eingefügt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eine Entlassung" durch die Worte „die Entlassung" ersetzt.
4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1999 (GVBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über die Elternzeit für Beamte im Lande Hessen (Elternzeitverordnung – EltZVO)"

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge, wenn sie

1. a) mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht,
   b) mit einem Kind des Ehegatten,
   c) mit einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
   d) mit einem Kind, für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1646), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Erziehungsgeld beziehen können,

   in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; Satz 1 ist entsprechend anwendbar, soweit er die zeitliche Aufteilung regelt.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden; sie ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 23, 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), oder des § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179), wird auf diese Begrenzung angerechnet, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalls (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) unbillig ist. Satz 1 gilt entsprechend für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn von bis zu dreißig Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang

[1]) Ändert GVBl. II 320-120
[2]) Ändert GVBl. II 324-27

als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübt werden.

3. § 2 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

   a) „(1) Die Elternzeit soll, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, andernfalls acht Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt wird. Die von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Elternzeit darf insgesamt auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

   (2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

   (3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) kann nur innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen ist nicht zulässig. Die Elternzeit ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann."

   b) In Abs. 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs" durch die Worte „der Elternzeit" ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs" durch die Worte „der Elternzeit" und jeweils das Wort „Erziehungsurlaub" durch das Wort „Elternzeit" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs" durch die Worte „der Elternzeit" und die Angabe „7. März 1997 (GVBl. I S. 38)" durch die Angabe „30. Juni 1999 (GVBl. I S. 362)" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs" durch die Worte „der Elternzeit" ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs" durch die Worte „der Elternzeit" ersetzt.

      bb) In Satz 4 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs" durch die Worte „einer Elternzeit" ersetzt

      cc) In Satz 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs" durch die Worte „der Elternzeit" ersetzt.

   c) Als Abs. 3 wird eingefügt:

   „(3) Nehmen die Eltern gemeinsame Elternzeit, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nach Abs. 2 nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll."

   d) Abs. 3 wird Abs. 4.

   e) In Abs. 4 (neu) werden die Worte „des Erziehungsurlaubs" durch die Worte „der Elternzeit" ersetzt.

6. Als § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

7. Als § 10 wird angefügt:

„§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 3[3])

Die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 3 wird als Satz 5 eingefügt:

   „Ändert sich die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, so ist bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Urlaubs maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde; dies gilt auch für Urlaubsansprüche aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr und Resturlaub."

[3]) Ändert GVBl. II 324-3

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Dienststelle kann den Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs nach Stunden berechnen, wobei jeder dem Beamten nach Abs. 1 zustehende Urlaubstag mit einem Fünftel seiner jeweiligen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angesetzt wird."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn er nach erfüllter Wartezeit aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet; scheidet er wegen Erreichens der gesetzlichen Altergrenze aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet, und zwölf Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der zweiten Hälfte endet;"

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat eines Urlaubs ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1646) ausgeübt wird. Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Ende dieses Urlaubs dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Hat der Beamte vor Beginn des Urlaubs ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub erhalten als ihm nach Satz 1 zusteht, so ist der ihm nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zustehende Erholungsurlaub um den zuviel gewährten Erholungsurlaub zu kürzen."

c) Als Abs. 3 und 4 wird eingefügt:

„(3) Für den Fall der Freistellung eines bis zum Beginn des Ruhestands in Teilzeit beschäftigten Beamten wird der Erholungsurlaub im Jahr des Übergangs von der Beschäftigung bis zur Freistellung für jeden vollen Monat der in diesem Jahr liegenden Freistellung um ein Zwölftel gekürzt.

(4) Beurlaubte Beamte, die ohne Unterbrechung für mindestens drei Monate Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen übernehmen, erhalten für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des Urlaubs nach § 4 Abs. 1."

d) Abs. 3 wird Abs. 5.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Heilkur, Badekur

(1) Für eine Heilkur und eine Heilbehandlung in einem Sanatorium, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Dauer und Häufigkeit bestimmen sich nach den Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 362). Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer aufgrund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916), versorgungsärztlich verordneten Badekur."

4. § 14a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit teilzeitbeschäftigte Beamte aufgrund der Ermäßigung ihrer Arbeitszeit die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen, sind diese Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird."

5. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. Als § 18 wird angefügt:

„§ 18

Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 4

Es treten in Kraft

1. Art. 1 und 3 am Tage nach der Verkündung,
2. Art. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Wiesbaden, den 28. März 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Paßbehörden durch die Ortspolizeibehörden*)

Vom 29. März 2001

Aufgrund des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), und des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), verordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Die Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Paßbehörden durch die Ortspolizeibehörden vom 4. Dezember 1980 (GVBl. I S. 428) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) Hebt auf GVBl. II 311-6

Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden*)

Vom 27. März 2001

Aufgrund des § 305 Abs. 2, § 306, § 308 Abs. 1 und § 311 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Landesausgleichsamt ist bei dem Sozialministerium eingerichtet. Außenstellen bestehen bei den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel.

(2) Im Regierungsbezirk Gießen ist zuständig

1. die Außenstelle Darmstadt für den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
2. die Außenstelle Kassel für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.

§ 2

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt besteht vorbehaltlich der §§ 3 und 4 ein Ausgleichsamt.

§ 3

(1) Für die Stadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Wiesbaden.

(2) Für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Offenbach am Main.

(3) Für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Kassel.

§ 4

(1) Vom Ausgleichsamt des Main-Taunus-Kreises werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389), und dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389),
2. die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389), und die gesonderte Feststellung von Schäden nach § 50 dieses Gesetzes für Personen mit ständigem Aufenthaltsort im Main-Taunus-Kreis.

(2) Folgende Aufgaben werden aus dem Vogelsbergkreis auf das Ausgleichsamt des Landkreises Gießen und aus dem Landkreis Bergstraße auf das Ausgleichsamt der Stadt Darmstadt übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz und die daraus folgende Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
2. die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz und die daraus folgende Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
3. die Schadensberechnung und Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz und die gesonderte Feststellung von Schäden gemäß § 50 desselben Gesetzes,
4. die Gewährung von Entschädigung nach dem Währungsausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389),
5. die Gewährung von Hausratentschädigung und vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),
6. die Gewährung von Aufbaudarlehen und vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,
7. die Gewährung von Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094).

Außerdem wird aus dem Landkreis Bergstraße auf das Ausgleichsamt der Stadt Darmstadt auch die Zuständigkeit für die Gewährung von einmaligen Leistungen nach § 301b Lastenausgleichsgesetz übertragen.

(3) Aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt des Schwalm-Eder-Kreises übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz,

*) GVBl. II 37-45

2. die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz,
3. die Schadensberechnung nach dem Reparationsschädengesetz und die gesonderte Feststellung von Schäden gemäß § 50 desselben Gesetzes.

(4) Aus dem Wetteraukreis werden vorbehaltlich Satz 2 die Aufgaben des Ausgleichsamtes auf das Ausgleichsamt des Landkreises Gießen übertragen. Für die Archivierung der bis 30. Juni 2000 abgeschlossenen Sachakten sowie für Fälle, in denen die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, bleibt der Wetteraukreis zuständig.

§ 5

Werden gemeinsame Ausgleichsämter eingerichtet oder einem Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen Ausgleichsamtes übertragen, so haben die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig zu tragen. Sofern die Gebietskörperschaften nichts anderes vereinbaren, werden die Kosten nach dem Verhältnis der Verwaltungskosten der Ausgleichsämter der beteiligten Gebietskörperschaften im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Bildung der gemeinsamen Ausgleichsämter aufgeteilt.

§ 6

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden in der Fassung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 220)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1991 (GVBl. I S. 308), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. März 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Mosiek-Urbahn

[1]) Hebt auf GVBl. II 37-23

Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren*)

Vom 23. März 2001

Aufgrund des § 703c Abs. 3 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (GVBl. I S. 366), wird verordnet:

§ 1

Die Mahnverfahren bei dem Amtsgericht Hünfeld werden ab dem 1. Juli 2001 maschinell bearbeitet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 2001

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

*) GVBl. II 210-83

Vierte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen*)

Vom 23. März 2001

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), geändert durch Gesetz vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1388), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. verordnet:

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1999 (GVBl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 2001

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

*) Ändert GVBl. II 512-81

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR[1])[5])	DM[1])[4])
1	Grundgebühr je Gebäude[2])	jährlich		
	Zahl der Geschosse:[3])			
1.1	1 bis 3		10,80	21,12
1.2	4 bis 5		13,10	25,62
1.3	6 und mehr		21,10	41,27
1.4	Mehrfamilienhäuser mit 4 und mehr Wohneinheiten mit Gaseinzelfeuerstätten		30,50	59,65
1.5	Zuschlag für Heizzentralen in überwiegend gewerblich genutzten Liegenschaften		5,10	9,97
	Die Grundgebühr ist nur zu erheben, wenn im Kalenderjahr wiederkehrende Arbeiten nach lfd. Nr. 2 bis 7 oder 12 vorgenommen wurden.			
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein, Abgasleitung oder senkrechte Verbrennungsluftzuführung von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung		
	Zahl der Geschosse:			
2.1	1 bis 3		4,60	9,00
2.2	4		5,40	10,56
2.3	5		6,10	11,93
2.4	6		6,80	13,30
2.5	7		7,50	14,67
2.6	jedes weitere Geschoss		1,60	3,13

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR[1])[5])	DM[1])[4])
3	Überprüfung der Abgasabführung und CO-Messung			
3.1	Überprüfung der Abgasabführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluss oder Anschluss an die Abgasleitung	je Überprüfung	6,20	12,13
3.2	CO-Messung bei Feuerstätten für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	3,80	7,43
3.3	CO-Messungen bei Gasfeuerstätten, die nicht der Messpflicht nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), unterliegen und der zentralen Beheizung von Räumen dienen	je Messung	9,30	18,19
3.4	Wiederholung der Überprüfung der Abgasabführung bei Abgasaustritt in den Aufstellungsraum oder erneute CO-Messung bei zuvor festgestelltem überhöhten CO-Gehalt des Abgases	je Überprüfung oder Messung	Gebühr nach Nr. 3.1 oder 3.3	
4	Überprüfung oder Reinigung			
4.1	der Entlüftungsanlage von Zentralheizungsanlagen, soweit vorhanden und durchgeführt	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6	
4.2	von waagerechten Verbrennungsluftzuleitungen und -kanälen, soweit vorhanden und durchgeführt, von Feuerstätten	je Überprüfung oder Reinigung		
	bis zu einer Länge von 2,50 m,		3,70	7,24
	jeder weitere angefangene Meter		1,40	2,74
4.3	von Verbindungsstücken von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe	je Überprüfung	2,70	5,28
5	Reinigung von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	1,40	2,74
6	Reinigung von Rauchkanälen			
6.1	bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	2,80	5,48
6.2	über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	5,60	10,95
7	Reinigung von Rußfängern	je Reinigung	2,80	5,48
8	Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,10	2,15
9	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6	
10	Zuschlag für Heizzentralen ab 50 kW Nennwärmeleistung auf dem Dach oder Dachboden	je Reinigung	5,10	9,97
11	Zuschlag für Sonderkonstruktionen von Schornsteinen und Abgasleitungen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muss	je Reinigung	5,10	9,97
12	Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsschornsteinen und -leitungen je angefangener Meter	je Überprüfung	2,80	5,48
13	Überprüfung oder Reinigung freistehender Schornsteine oder Abgasleitungen, deren Querschnitt größer als 10 000 qcm ist	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde	
			44,40	86,84

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR[1)5)]	DM[1)4)]
14	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkammern sowie Auskratzen von Räucherkammern (Wird das Ausbrennmaterial von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13	
15	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen			
15.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	25,30	49,47
15.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe			
15.2.1	mit 1 Messstelle	je Messung	25,30	49,47
15.2.2	mit 2 Messstellen	je Messung	36,30	70,92
15.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe			
15.3.1	mit 1 Messstelle	je Messung	19,60	38,33
15.3.2	mit 2 Messstellen	je Messung	28,00	54,76
15.3.3	Begehungsgebühr für die Messung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe, sofern im Kalenderjahr keine Grundgebühr nach lfd. Nr. 1 zu erheben ist	je Gebäude	5,20	10,17
15.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe			
15.4.1	mit 1 Messstelle	je Messung	48,60	95,03
15.4.2	mit 2 Messstellen	je Messung	69,70	136,32
15.5	Lufterhitzer			
15.5.1	Lufterhitzer für flüssige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	45,30	88,60
15.5.2	Lufterhitzer für gasförmige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	39,70	77,62
15.6	Messung bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raum	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 15.1 bis 15.4.2	
15.7	Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen	je Messung	Gebühr nach Nr. 15.1 bis 15.6	
15.8	Überprüfung von Gasaußenwandfeuerstätten der Bauart C 1	je Überprüfung	5,10	9,97
16	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1	
17	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung, wenn die Anlage nach vorangegangener Anmeldung mindestens zweimal nicht zugänglich gemacht wurde	je Reinigung, je Überprüfung, je Messung	Gebühr nach Nr. 1.1	
18	Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)			

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR[1)5)]	DM[1)4)]
18.1	Ausstellung der Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen oder die ordnungsgemäße Abführung der Abgase bei baugenehmigungsfreien Anlagen für			
18.1.1	Querschnittverminderungen von Hausschornsteinen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 50 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a HBO)	je Schornstein	102,30	200,00
18.1.2	Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von anderen Abgasanlagen nach § 40 Abs. 4 HBO in Gebäuden der Gebäudeklassen A bis E innerhalb von bestehenden Schornsteinen oder vergleichbaren Schächten oder außen an diesen Gebäuden für den Anschluss von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung in einfacher Belegung (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b HBO)	je Abgasanlage	61,40	120,00
18.1.3	Errichtung, Aufstellung und Änderung von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung und ihrer Verbindungstücke (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c HBO) sowie Auswechslung von Feuerstätten gleicher Bauart einschließlich Verbindungsstücken (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e HBO)	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	61,40	120,00
18.1.3.1	Zuschlag für die zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	30,70	60,00
18.1.3.2	Zuschlag für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 18.1.3	je Lüftungsanlage	30,70	60,00
18.1.4	Errichtung, Aufstellung und Änderung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit eigenem, zur Bauart der Feuerstätte gehörenden Luft-Abgas-System bis 50 kW Nennwärmeleistung (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d HBO)	je Feuerstätte mit Abgassystem	61,40	120,00
18.2	Baugenehmigungspflichtige Anlagen			
18.2.1	Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach den dem Bauantrag beigefügten erforderlichen Unterlagen (§ 66 Abs. 1 und § 67 HBO)			
	für eine Feuerungsanlage,		81,80	160,00
	jede weitere Feuerstätte		20,50	40,00
	und jeden weiteren Schornstein oder jede weitere Abgasleitung		20,50	40,00
18.2.2	Bauzustandsbesichtigung bei Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 70 Abs. 8 HBO)	je Bauvorhaben	30,70	60,00
18.2.3	Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit des Schornsteines oder anderer Abgasanlagen sowie daran angeschlossener Feuerstätten		40,90	80,00
	– unter 50 kW Nennwärmeleistung		20,50	40,00
	– über 50 kW Nennwärmeleistung		30,70	60,00
	einschließlich aller erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen (§ 80 Abs. 2 HBO)			

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR[1)5)]	DM[1)4)]
18.2.3.1	Zuschlag für die zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	30,70	60,00
18.2.3.2	Zuschlag für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 18.2.3	je Lüftungsanlage	30,70	60,00
18.3	Treffen bei der Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach der HBO Gebühren nach mehreren laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses zusammen, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 v. H.; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 18.1.3.1, 18.1.3.2, 18.2.3.1 und 18.2.3.2.			
18.4	Für Nachschau nach Nr. 18.1.1, 18.1.2, 18.1.3, 18.1.4 oder 18.2.3 bei festgestellten Mängeln	je Feuerstätte, Schornstein oder Abgasleitung	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 18.1.1, 18.1.2, 18.1.3, 18.1.4 oder 18.2.3	
18.5	Für Dichtigkeitsproben oder Druckprüfungen	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13	
18.6	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen im Baugenehmigungsverfahren im Auftrag der Bauherrschaft	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13	

[1)] Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.
[2)] Vgl. § 2 Abs. 3
[3)] Vgl. § 2 Abs. 1 und 2
[4)] gilt bis zum 31. Dezember 2001
[5)] gilt ab 1. Januar 2002

Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Kostenerstattung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes*)

Vom 19. März 2001

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514) wird verordnet:

§ 1

Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Gutachtertätigkeit 180,– Deutsche Mark für jede Stunde der erforderlichen Zeit. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll mitgerechnet. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Mitglied der Kommission oder ein stellvertretendes Mitglied für dieselbe Zeit in einer weiteren Sache zu entschädigen ist.
Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung nach billigem Ermessen ist ausgeschlossen.
Im Übrigen richtet sich die Entschädigung nach den für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Landesärztekammer stellt der antragstellenden Einrichtung den Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigungen nach § 1 sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 450,- Deutsche Mark in Rechnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 2001

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

*) GVBl. II 350-89

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.